

Gemeinde Täferrot

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 16.12.2009

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 11.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 16.12.2009, zuletzt geändert am 17.05.2017 beschlossen

§ 1

Die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung werden wie folgt neu gefasst

Anlage zu § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Täferrot - Gebührenverzeichnis über die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren -

1. Verwaltungsgebühren

- neben der Verwaltungsgebührensatzung werden keine neuen Gebührentatbestände geschaffen -

2. Benutzungsgebühren

2.1. Für die Bestattung und für das Herstellen und Schließen der Grabstätte

- Die Kosten werden direkt mit dem Bestattungsunternehmer abgerechnet. -

**2.2 Für die Bereitstellung und Benutzung der Aussegnungshalle sowie für die
Bereitstellung und Nutzung des Friedhofsinventars**

245 €

2.3 Für die Überlassung von Reihengräbern

a) Verstorbene bis 10 Jahre (Kindergrab)

436 €

b) Verstorbene über 10 Jahre

1.384 €

c) Urnen Einzelgrab

436 €

2.4 Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.4.1 Wahlgrab doppelbreit und einfachtief

3.522 €

2.4.2 Wahlgrab einfachbreit und doppeltief

1.853 €

2.4.3 Urnenwahlgrab (Doppelgrab)

872 €

2.4.3 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.4.1 - 2.4.2.

2.4.4 Für die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ende der Ruhezeit
des zuletzt Bestatteten

bei Wahlgrab doppelbreit und einfachtief je Jahr

141 €

bei Wahlgrab einfachbreit und doppeltief je Jahr

74 €

bei Urnenwahlgräbern (Doppelgräber) je Jahr

34 €

Angefangene Jahre werden voll berechnet.

2.5. Zuschlag für Auswärtige (Personen, die in Täferrot weder ihren letzten Wohnsitz, noch ein Anrecht auf Nutzung einer vorhandenen Grabstätte hatten bzw. wo der Nutzungsberechtigte kein Einwohner von Täferrot ist) für Nr. 2.3 und 2.4 von je 50%

2.6. Für die Verlegung von Grabeinfassungen werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

2.7. Für Umbettungen von Leichen und Gebeinen werden die tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Täferrot, den 11.09.2019

Bürgermeisteramt

Gez. Bareis

Bürgermeister